

# Menschen mit Behinderung

## Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung – die Reform schreitet weiter voran

Seit dem Jahr 2017 befindet sich das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt, in der Umsetzung. Es soll die Voraussetzungen schaffen, um Menschen mit Behinderung eine umfassende, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ihre Wünsche, Fähigkeiten und Bedürfnisse stehen dabei im Mittelpunkt. Für die Eingliederungshilfe ist damit ein einschneidender und tiefgreifender Paradigmenwechsel verbunden – weg von der einrichtungszentrierten, pauschalisierten Fürsorge-systematik der Sozialhilfe und hin zur personenzentrierten, individuellen Teilhabe.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein im Reformprozess ist der neue Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg. Die Verhandlungen auf Landesebene dauerten drei Jahre. Der Vertrag trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Er enthält allgemeine Regelungen, insbesondere zu Leistungen und Vergütungen sowie zu Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen. Ziel dieser landesweiten einheitlichen Regelungen ist es, stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu vermeiden und den Abschluss von Vereinbarungen vor Ort zu erleichtern.

Aufgrund dieser neuen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen für alle Angebote der Eingliederungshilfe zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Alb-Donau-Kreis betrifft dies 38 Angebote.

Vorgesehen war, dass alle Vereinbarungen in Baden-Württemberg bis 31. Dezember 2021 neu ausgefertigt und unterzeichnet sind. Zum 1. Januar 2022 sollte die Leistungsgewährung und -erbringung dann nach den neu festgelegten Regelungen erfolgen.

Bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags zeigte sich, dass der auf Landesebene gesetzte zeitliche Rahmen für eine Umstellung aller Leistungsangebote auf die neuen rechtlichen Vorgaben und der Abschluss von neuen Vereinbarungen bis 31. Dezember 2021 nicht realisierbar ist. Einzelne Themenkomplexe des Landesrahmenvertrags müssen auf übergeordneter Ebene noch im Detail geklärt werden. Die Abstimmungen und die Entscheidungsfindung sind weit umfangreicher als im Vorfeld angenommen und deshalb sehr zeitaufwändig.

Da der Zeitplan für die Anpassung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht eingehalten werden konnte, wurde auf Landesebene zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern die Verlängerung der Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg bis 31. Dezember 2023 beschlossen.



Foto: Adobestock (Symbolbild)

Auf örtlicher Ebene in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sind die Vorarbeiten für den Abschluss von neuen Vereinbarungen auf einem guten Weg. Die Gespräche mit den Leistungserbringern verlaufen konstruktiv, transparent, sachorientiert und werden mit großem Engagement aller Beteiligten in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre geführt. Es ist davon auszugehen, dass es gelingen wird, die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis bis Ende des Jahres 2023 auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik gemäß dem Landesrahmenvertrag umzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse auf Landesebenen effizient erfolgen.

### Leistungserbringer der ehemals ambulanten Angebote:

